

(4) Die Wahl Vorstände, Wahlkommissionen, Wahlkreise und Wahlbezirke bleiben unverändert.

(5) Die Neuwahl hat auf der Grundlage derselben Wählerlisten zu erfolgen. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

§ 50

Nachrücken eines Nachfolgekandidaten

(1) Wird die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt, erlischt das Mandat oder scheidet er aus anderen Gründen aus, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat.

(2) Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der Volksvertretung festgelegt.

IX

Schlußbestimmungen

§ 51

(1) Die Wahlkommission der Republik ist in Durchführung dieses Erlasses berechtigt, Direktiven zu erlassen.

(2) Der Erlaß tritt am 31. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche